

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Vorwort:

Die Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Städte Nürnberg, Erlangen und Schwabach und die Naturschutzverbände sind mit Schreiben vom 20.07.2015 und mit Frist bis zum 31.08.2015 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Zu diesem Zweck sind ihnen die Entwürfe zur Bauleitplanung mit Stand vom 16.06.2015 und der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden.

Von folgenden Adressaten liegen auch nach Erinnerungsschreiben (vom 02.09.2015) mit erneuter Fristsetzung bis zum 23.09.2015 keine Stellungnahmen vor:

- G24 e-plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, München
- J36 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, München
- O52 Verbesserung des Stadtbildes für das gesamte Stadtgebiet, öffentl. Brunnen, Fürth
- R68 Behindertenbeauftragte der Stadt Fürth, Sozialamt, Fürth
- R71 Gleichstellungsbeauftragte, Fürth
- S74 Landesbund für Vogelschutz, Kreisgruppe Fürth, Veitsbronn

Von folgenden Adressaten liegen Stellungnahmen ohne Anregungen und/oder abwägungsrelevante Hinweise vor:

- A1 Regierung von Mittelfranken -Höhere Landesplanungsbehörde-, Ansbach, Schreiben v. 28.07.2015
- A2 Planungsverband Region Nürnberg, Nürnberg / Regionsbeauftragte für die Region Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Schreiben v. 05.08.2015
- B3 Staatliches Bauamt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 29.07.2015
- D12 Main-Donau-Netzgesellschaft, Nürnberg, Schreiben v. 31.07.2015
- D13/14 Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg, Schreiben v. 29.07.2015 und v. 24.09.2015
- I28 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 03.09.2015
- I33 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth, Fürth, Schreiben v. 20.08.2015
- K39 Landratsamt Fürth, Zirndorf, Schreiben v. 03.08.2015
- L40 Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg, Schreiben v. 02.09.2015
- L41 Kreishandwerkerschaft Fürth Stadt und Land, Fürth, Schreiben v. 26.08.2015
- L42 IHK-Geschäftsstelle Fürth, Fürth, Schreiben v. 26.08.2015
- L43 Handelsverband Bayern e.V., Nürnberg, Schreiben v. 30.07.2015
- M46 Erzbischöfliches Dekanat Fürth, Cadolzburg, Fax v. 04.09.2015
- O51 Pflegerin für städt. landw. und städt. nicht landw. Grundstücke, Fürth, E-Mail v. 22.09.2015
- P55 Stadt Nürnberg, Nürnberg, Schreiben v. 11.08.2015
- P56 Stadt Erlangen, Erlangen, Schreiben v. 30.07.2015
- P58 Stadt Schwabach, Schwabach, Schreiben v. 31.08.2015
- R72 Vodafone GmbH, Nürnberg, E-Mail v. 09.09.2015

Die vorliegenden Stellungnahmen sind bezüglich der enthaltenen Anregungen und Hinweise geprüft worden. Im Folgenden wird der Inhalt dieser Stellungnahmen (linke Tabellenspalte) entsprechenden Abwägungs- und Beschlussvorschlägen (rechte Tabellenspalte) gegenübergestellt:

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
B5	Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH, Nürnberg, 28.07.2015	
B5.1	<p>Das Planungsgebiet ist in etwa 150 m Entfernung mit der Haltestelle Dambach/FÜ/Fuchsstr. der Stadtbuslinie 178 angebunden. Darüber hinaus befindet sich in etwa 300 m Entfernung der Bahnhof Dambach/FÜ, der durch die Regionalbahnlinie 11 zur Hauptverkehrszeit im 30-Minuten-Takt bedient wird. Die Auswirkungen der geplanten Erneuerung des Bahnüberganges in der Forsthausstraße durch die DB Netz AG sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>In der Verkehrsuntersuchung (s. Anlage zur Begründung, dort Kap. 4.3) wurde auch das Plangenehmigungsverfahren zur Erneuerung des Bahnüberganges behandelt. Ergebnis ist, dass mit der Planung zur Erneuerung des Bahnüberganges die Verkehrsabläufe verbessert und die Verkehrssicherheit am Bahnübergang erhöht werden können, so der Gutachter.</p> <p>Auswirkungen auf das Planvorhaben ergeben sich nicht. Einerseits ist nicht davon auszugehen, so im Gutachten beschrieben, dass die Fußgängerquerungen über die Parkstraße im Kreuzungsbereich zur Forsthausstraße wesentlich zunehmen, da sich auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite keine besonderen Ziele befinden. Schulbushaltestellen befinden sich in idealer Lage am Nordrand des Plangebietes. Andererseits wird nur eine sehr geringe Verkehrszunahme von einem Prozent an der Kreuzung (gegenüber dem Prognose-Nullfall 2025) erwartet, die in Hinblick auf die bisherige Verkehrssituation kaum ins Gewicht fällt. Deshalb besteht kein Anlass für Maßnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 354. Heute bereits bestehende Sicherheitsproblematiken (vgl. Gutachten, Kap. 4) können von der Stadt Fürth außerhalb des Bebauungsplanes gelöst werden. Die vorgesehene Entwicklungsmaßnahme begründet aus o. g. Gründen keinen dementsprechenden Anlass.</p> <p>Der Anregung wurde bereits wie beschrieben gefolgt.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
C6	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Nürnberg, 03.08.2015	
C6.1	<p>Der Planungsbereich befindet sich in der weiteren Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth gmbh. Der Bebauungsplan wurde auf Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes, der eine Wohnbebauung für diesen Flächenbereich vorsieht, entwickelt und bedarf daher keiner Ausnahmegenehmigung.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf diesen Sachverhalt und auch auf die im Zusammenhang mit der sensiblen Lage nach der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachtenden und zu berücksichtigenden Verbote oder beschränkt zulässigen Handlungen der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
C6.2	<p>Anzumerken ist, dass der derzeitige Planungsstand den Bau einer Tiefgarage vorsieht. Aufgrund der Nähe des Planungsbereichs zur engeren Schutzzone auf der Brunnen-zugewandten Seite des Schutzgebietes sollte aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Baumaßnahmen in der weiteren Schutzzone IIIA (insbesondere bei Baumaßnahmen, die sich im näheren Umfeld der engeren Schutzzone befinden) grundsätzlich die Gründungssohle mindestens 2 m über den höchsten Grundwasserstand liegen, auch wenn die aktuelle Schutzgebietsverordnung diesbezüglich keine Maßgabe dazu enthält. Über die tatsächlichen Grundwasserstandsverhältnisse im Planungsgebiet sind uns keine verlässlichen Daten bekannt. Es wird daher die Durchführung einer Baugrunduntersuchung empfohlen, damit im Hinblick auf die tiefgründigen Bauwerksteile eine den Schutzzielen gerecht werdende Planung erfolgen kann.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung. Sie wurden zur Kenntnis genommen und zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p>
C6.3	Gemäß den Ausführungen unter Punkt 7.91 in der Begründung zum	Die im Bebauungsplan festgesetzte Versiegelungsbeschränkung für Stellplät-

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>Bebauungsplan sollen Flächen für Stellplätze und Zufahrten zu Garagen wasserdurchlässig ausgeführt werden. Der Einsatz durchlässiger Flächenbeläge zur Versickerung von Niederschlägen ist aber hier in der weiteren Schutzzone IIIA nicht zulässig, da solche durchlässigen Beläge nur in sehr geringem Maße Stoffe zurückhalten und eine Versickerung von unbehandelten Niederschlagsabflüssen den Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 zum Schutz des Grundwassers widersprechen würde.</p>	<p>ze (St) und Zufahrten zu Garagen (Z) wurde ersatzlos gestrichen. Damit wurde auch die Kennzeichnung zweier Zufahrten zu Garagen durch das Planzeichen „Z“ entbehrlich, da diese lediglich den räumlichen Bereich der Versiegelungsbeschränkung vorgeben sollte.</p> <p>In Kap. 9.4 der Begründung wurde folgender Textbaustein ergänzt und damit den Hinweisen des Ordnungsamtes/ Abt. Wasserrecht Rechnung getragen: „Bei der Anlegung der Stellplätze [(hier: Garagen (Ga), Carports (Ca), Stellplätze (St) und Tiefgarage (TGa)] und Verkehrswege [hier: Allgemeine Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, Tiefgaragenzufahrt] sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten. Sie sind somit wasserundurchlässig zu befestigen. Als wasserundurchlässig gelten u. a. Betondecken nach den ZTV Beton-StB und Asphaltdecken nach den ZTV Asphalt-StB.“</p> <p>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt. Die Änderungen und Ergänzungen geben Anlass zur Durchführung von erneuten Verfahrensschritten gem. § 4a Abs. 3 BauGB.</p>
C6.4	<p>Zur geplanten Abwasserbeseitigung unter Punkt 5.3 der Begründung zum Bebauungsplan bestehen keine Einwände, besondere Bemerkungen sind nicht veranlasst.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

STADT FÜRTH
 AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“
 ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
G21	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg, 26.08.2015	
G 21.1	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 354 „Johannes-Götz-Weg“ der Stadt Fürth bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Eisenbahnbetrieb auf der westlich daran und auch noch westlich der Parkstraße vorbeiführenden Bahnlinie Fürth - Cadolzburg durch irgendwelche Baumaßnahmen oder auch sonstige Nutzungen, sowie auch durch mögliche Bepflanzungen weder gestört, noch beeinträchtigt wird.	Störungen oder Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes sind durch den Bebauungsplan nicht veranlasst. Die verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf den Bahnübergang sind im Rahmen der Verkehrsuntersuchung (s. Anlage zur Begründung) gutachterlich ohne nennenswerte Beanstandungen untersucht worden. Das zusätzlich erzeugte Verkehrsaufkommen kann demnach mit guter bis sehr guter Verkehrsqualität im angrenzenden Straßennetz und am Knotenpunkt Parkstraße/ Forsthausstraße bewältigt werden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
G23	Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg, 18.08.2015	
G 23.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p>	<p>Auf Ebene der Bauleitplanung kann nicht mit letzter Gewissheit ausgeschlossen werden, dass möglicherweise im Zuge von nachfolgenden Baumaßnahmen bestehende Leitungstrassen betroffen sind und verändert oder verlegt werden müssen. Diesbezügliche Kosten trägt der Vorhabensträger als Verursacher.</p> <p>Notwendige Veränderungen von Bestandleitungen sind mit dem Leitungsträger abzustimmen. Lagegenaue Ermittlungen des Leitungsbestandes erfolgen im Rahmen der Erschließungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und auf die Erschließungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p>
G 23.2	<p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	<p>Die Planstraße erhält einen Querschnitt von 8,5 m. Sie ist damit ausreichend breit dimensioniert, um alle erforderlichen Kabel- und Rohrleitungstrassen der technischen Infrastruktur aufzunehmen. Eine textliche Festsetzung ist vor diesem Hintergrund entbehrlich.</p> <p>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</p>
G 23.3	<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die</p>	<p>Das zitierte Merkblatt ist 2013 neu erschienen. Es ersetzt die Ausgabe von 1989.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 9.2, wird bereits auf die Beachtung der Inhalte des Merkblatts bei Baumpflanzungen hingewiesen.</p>

	<p>Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits wie beschrieben gefolgt.</p>
<p>G 23.4</p>	<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Leitungstrassen zur Versorgung des Plangebietes festgelegt. Im Rahmen der Erschließungsplanung werden die Leitungsträger frühzeitig informiert und eingebunden.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und auf die Erschließungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
E15	Staatliches Gesundheitsamt Fürth, Fürth, 07.09.2015	
E 15.1	<p>Nach unserem Kenntnisstand liegt das Planungsgebiet im Bereich in der weiteren Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth gmbh, daher ist das Wasserwirtschaftsamt fachgutachterlich zu hören und eine Beurteilung auf die Auswirkungen des Wasserschutzgebietes durch das Bauvorhaben einzuholen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Verbote, Auflagen und Nutzungsbeschränkungen nach § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth- VWSR einzuhalten sind.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes wird gefordert, dass durch das Vorhaben eine nachhaltige Beeinflussung und Gefährdung des Grundwassers, welches zur Trinkwassergewinnung der infra fürth gmbh dient, sicher ausgeschlossen wird.</p>	<p>Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist im Verfahren zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 354 gehört worden. Mit Stellungnahme vom 03.08.2015 teilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg u.a. mit, dass „der Bebauungsplan auf Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes, der eine Wohnbebauung für diesen Flächenbereich vorsieht, entwickelt und daher keiner Ausnahmegenehmigung bedarf. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf diesen Sachverhalt und auch auf die im Zusammenhang mit der sensiblen Lage nach der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachtenden und zu berücksichtigenden Verbote oder beschränkt zulässigen Handlungen der Wasserschutzgebietsverordnung hingewiesen.“</p> <p>Der Anregung wurde wie beschrieben bereits gefolgt. Im Baugenehmigungsverfahren können über entsprechende Auflagen in der Baugenehmigung die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung berücksichtigt werden.</p>
E 15.2	<p>Bei den Aufgrabungen, den Baumaßnahmen und bei den Bauten selbst sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <p>Auflagen in der Schutzzone II und III</p> <p>Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern ist nur zulässig, wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.</p> <p>Bei der Planung, beim Bau und beim weiteren Betrieb der Anlage sind die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten.</p> <p>Veränderungen oder Beschädigungen der oberen Bodenschichten wie z.B. Erdaufschlüsse, Furchen, Fahrrinnen etc. sind nach Mög-</p>	<p>Auf Anregung des Wasserwirtschaftsamtes wurde die im Bebauungsplan festgesetzte Versiegelungsbeschränkung für Stellplätze (St) und Zufahrten zu Garagen (Z) ersatzlos gestrichen. Damit wurde auch die Kennzeichnung zweier Zufahrten zu Garagen durch das Planzeichen „Z“ entbehrlich, da diese lediglich den räumlichen Bereich der Versiegelungsbeschränkung vorgeben sollte.</p> <p>In Kap. 9.4 der Begründung wurde folgender Textbaustein ergänzt und damit den Hinweisen des Ordnungsamtes/ Abt. Wasserrecht Rechnung getragen: „Bei der Anlegung der Stellplätze [(hier: Garagen (Ga), Carports (Ca), Stellplätze (St) und Tiefgarage (TGa)] und Verkehrswege [hier: Allgemeine Ver-</p>

lichkeit zu vermeiden, bzw. auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, um die Beeinflussung der Grundwasserleiter schützenden Deckschichten so gering wie möglich zu halten.

Um die natürliche Filtrationswirkung der Bodenschichten nicht nachteilig zu beeinflussen, sind Erdaufschlüsse oder anderweitig entstandene Beschädigungen der oberen Bodendeckschichten mit geeignetem Füllmaterial wiederaufzufüllen. Bei dem Füllmaterial ist darauf zu achten, dass nur solche Stoffe verwendet werden, die keine Wassergefährdung darstellen und nachweislich schadstofffrei und unbelastet sind.

Bei dem Bauvorhaben sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Durch geeignete Maßnahmen sind Vorkehrungen zu treffen, die jegliche Verunreinigung des Untergrundes durch Versickern von Kraft-, Öl-, Schmier-, und anderen wassergefährdenden Stoffen ausschließen (beispielsweise Boden mit Auffangwanne und entsprechender Versiegelung).

Die zum Einsatz kommenden Baugeräte und Maschinen müssen gegen das Auslaufen und Abtropfen von Kraft-, Schmier- und Betriebsstoffen gesichert sein.

Die entsprechenden Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zum Schutze des Grundwassers sind in jedem Fall einzuhalten.

Eine fachliche Überwachung während des gesamten Bauvorhabens muss gewährleistet sein. Durch das beabsichtigte Vorhaben ist eine nachhaltige Beeinträchtigung und Gefährdung des Grundwassers auszuschließen.

Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sind beim Bau und weiteren Betrieb besonders zu beachten.

Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg, die Auflagen der infra fürth gmbh und die Verbote und Beschränkungen im Zusammenhang mit Baustelleneinrichtungen und Bauarbeiten in Was-

kehrflächen und Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, Tiefgaragenzufahrt] sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten. Sie sind somit wasserundurchlässig zu befestigen. Als wasserundurchlässig gelten u. a. Betondecken nach den ZTV Beton-StB und Asphaltdecken nach den ZTV Asphalt-StB.“

Die Änderungen und Ergänzungen geben Anlass zur Durchführung von erneuten Verfahrensschritten gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Im Übrigen wurden die Hinweise zur Kenntnis genommen und auf die Baugenehmigung verwiesen. Sie wurden zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung im Rahmen der Erschließungsplanung auch an das Tiefbauamt der Stadt Fürth, an den Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth sowie an den Vorhabensträger weitergeleitet.

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>serschutzgebieten müssen eingehalten werden. Die übrigen Verbote und Beschränkungen der Schutzgebietsverordnung bleiben unberührt. Die entsprechenden Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung zum Schutze des Grundwassers sind in jedem Fall einzuhalten.</p> <p>Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, BayWG, VAWs und AbwV) sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Im Zuge der o.g. Maßnahme dürfen bei der Errichtung von Wegen und Straßen im Wasserschutzgebiet keine wassergefährdenden Materialien und Baustoffe verwendet werden.</p> <p>Geplante Straßen, Wege, Parkplätze und sonstige Verkehrseinrichtungen sind gem. geltender Schutzgebietsverordnung unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSTWag) zu errichten.</p> <p>Bei der Ausführung des Vorhabens dürfen keine wassergefährdenden, bzw. für das Grundwasser schädlichen Stoffe oder Bestandteile verwendet, bzw. eingesetzt, oder gelagert werden. Dies gilt auch für Baustoffe und Materialien, Imprägnier-, Konservierungs- und Anstrichmittel.</p> <p>Die beim Bauvorhaben anfallenden Materialien, demontierten Anlagenteile, Bauwerke sowie sonstige Abfälle sind außerhalb des Wasserschutzgebiets ordnungsgemäß und fachgerecht zu entsorgen.</p>	
<p>E 15.3</p>	<p>Für Abwasserleitungen in der Schutzzone III gilt:</p> <p>Bei der Planung, beim Bau bzw. der Sanierung und beim weiteren Betrieb der Anlage sind die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten.</p> <p>Abwasserleitungen sind gem. Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 142 Pkt. 2.3 a, (Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten) und dem Merkblatt ATV-DVWK-M 146 (Abwasserkanäle und</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und auf die Baugenehmigung verwiesen. Sie wurden zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung im Rahmen der Erschließungsplanung auch an das Tiefbauamt der Stadt Fürth, an den Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth sowie an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p>

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>-leitungen in Wassergewinnungsgebieten - Hinweise und Beispiele-) auszuführen.</p> <p>Die Dichtheit der gesamten Entwässerungsanlage (Kanalleitungen und dazugehörige Schächte) ist unter Einhaltung des LFW Merkblatts 4.3.6 vom 17.06.2003 (Prüfung alter und neuer Abwasserkanäle) vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachzuweisen und regelmäßig alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren zu überprüfen.</p> <p>Das Aufstellen von Trockenaborten ist nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind.</p> <p>Des Weiteren wird für die Neubauabnahme auf die DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter DIN EN 1610, DIN EN 12889, DIN 1986-30, ATV-DVWK-A 139, ATV-DVWK M-143-6 und ATV-DVWK M-146 verwiesen. Die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften -WHG, BayWG, VAwS und AbwV sind zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können, sind unverzüglich den zuständigen Behörden zu melden.</p> <p>Im Falle der Verunreinigung von Grundwasser halten wir vor der Durchführung von Maßnahmen eine Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg für erforderlich.</p> <p>Der Beginn und das Ende der gesamten Arbeiten sind dem Ordnungsamt der Stadt Fürth und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg schriftlich mitzuteilen. Der Ablauf der gesamten Baumaßnahme ist in geeigneter Form zu protokollieren.</p>	
<p>E 15.4</p>	<p>Immissionsschutz</p> <p>In der schalltechnischen Untersuchung vom 22.04.2015 der Firma IBAS, Bericht Nr. sh-14.7718-b01d, wird angegeben, dass die Orientierungswerte der DIN 18005/1 (Schallschutz im Städtebau) und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutz-</p>	<p>Das schalltechnische Gutachten wurde nach der öffentlichen Auslegung überarbeitet und die Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen ergänzt (Bericht Nr.: 14.7718-b01f vom 09.12.2015 der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth). Die Überarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Fürth, Abt. Immissions-</p>

verordnung) für den Straßenverkehr tagsüber 23 Überschreitungen von 50 dB(A) sowie 37 Einhaltungen von 50 dB(A) gegeben sind. Nachts sind es 17 Überschreitungen sowie 43 Einhaltungen der 40 dB(A).

Aus unserer Sicht bestehen aufgrund der Belastung mit so hohen Lärmwerten (Außenlärmpegel laut Gutachten bis zu 66 dB(A) tagsüber und 57 dB(A) nachtsüber) erhebliche Bedenken. Demzufolge kann vom Gesundheitsamt nicht davon ausgegangen werden, dass gesunde Wohnverhältnisse vorliegen. Seitens des Gesundheitsamtes ist zu fordern, dass die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) eingehalten werden müssen um auch nachhaltig, auf Lärm bezogene, gesunde Wohnverhältnisse zu gewährleisten.

Gemäß der VLärmSchR 97 kann bereits ab 67 dB(A) Tagespegel sowie 57 dB(A) Nachtpegel eine Lärmsanierung erforderlich werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Orientierungswerte „Schallschutz im Städtebau“ vom Bayer. Landesamt für Umwelt: Gemäß den Immissionsrichtwerten nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm gemäß DIN-Norm 18005-1, beschrieben im Merkblatt des Bayer. Landesamt für Umwelt, sollten Immissionsrichtwerte in einem allgemeinen Wohngebiet tagsüber (6:00 - 22:00) von 50 dB(A) und nachtsüber (22:00 - 6:00) von 40 dB(A) vorherrschen. Diese Werte bieten einen Anhalt dafür, wann der Lärmschutz einen wichtigen Abwägungssachverhalt darstellt, der bei der Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung) gegen- und untereinander angemessen zu berücksichtigen ist.

schutz.

Als aktive Schallschutzmaßnahme sind nun in Verlängerung der Westfassaden der drei westlichsten Gebäude (in WR1 und WR3) Schirmwände gemäß Empfehlung des Gutachters neu festgesetzt worden. Diese wurden durch den Gutachter auf Wirksamkeit geprüft und dementsprechend mit Längen- und Höhenangaben vergeben. Dadurch kann insbesondere der im Erdgeschoss bzw. im Freibereich (Gärten, Terrasse) einwirkende Geräuschpegel gemindert werden.

Da auch mit dieser Maßnahme noch Orientierungswertüberschreitungen auftreten, wurden die passiven Schallschutzmaßnahmen durch eine lärmoptimierte Grundrissorientierung verbessert. Ergänzend festgesetzt wurde, dass an den der Parkstraße zugewandten Fassaden der Gebäude im WR1 und WR3 keine schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 angeordnet werden dürfen. Flure, Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und reine Küchen (keine Wohnküchen) sind hiervon ausgenommen. Von dieser Festsetzung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch passive Schallschutzmaßnahmen eine gesundheitlich unbedenkliche Wohnraumsituation hergestellt werden kann.

Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt. Die Änderungen und Ergänzungen geben Anlass zur Durchführung von erneuten Verfahrensschritten gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>Zum Schutz der Wohn- und Schlafräume sind umfangreiche schallmindernde Maßnahmen an den Außenbauteilen erforderlich. Welche Maßnahmen zur Lärminderung im Einzelnen erforderlich sind, um die die Orientierungswerte der DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) einzuhalten, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.</p>	
E 15.5	<p>Altlasten sind uns derzeit in diesem Bereich nicht bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
J37	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg, 17.08.2015	
J 37.1	<p>Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein grundsätzlicher Einwand. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Bodendenkmäler bekannt.</p> <p>Wir jedoch darauf hin und bitten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen:</p> <p>Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf die Ausführungsplanung. Sie wurden zur Kenntnis genommen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
M45	Evang.-Luth. Pfarramt Erlöserkirche, Fürth, 07.08.2015	
M 45.1	<p>In Hinblick auf den Bebauungsplan und die hinzugefügten Gutachten ist anzumerken, dass in dem Verkehrsgutachten die zukünftige Steigerung des Verkehrs durch die Lerchenstraße zwar benannt, aber nicht weiter analysiert wurde. Die Notwendigkeit der Parkplätze dort verhindert im Moment einen übersichtlich fließenden Verkehr in beide Richtungen. Das wird bei zunehmender Nutzung sicher zu schwierigen Verkehrssituationen führen. Hier bitten wir Sie, die Situation im Sinne der Anwohner/innen und Verkehrsteilnehmer/innen vor Baubeginn zu überprüfen.</p>	<p>Das sich aus der Planung ergebende zusätzliche Verkehrsaufkommen (Quell- und Zielverkehr) in der Lerchenstraße bewegt sich zwischen 6 und 8 Fahrzeugen während der vor- bzw. nachmittäglichen Spitzenstunde (vgl. Verkehrsgutachten, Seite 20) und ist damit verschwindend gering.</p> <p>Eine Befahrung der Forsthausstraße (östl. Teilstück) sowie der Lerchenstraße ist schon heute nur Anliegern gestattet. Aus den wenigen Anliegern lässt sich auf ein geringes Verkehrsaufkommen insgesamt schließen. Eine widerrechtliche Nutzung als Schleichwegeverbindung erscheint aufgrund der geschilderten Komforteinbußen hinsichtlich der Befahrbarkeit jeweils nur in eine Richtung und des Vorfahrt-achten-Gebots am Ausgang Forsthausstraße/ Parkstraße bzw. am Ausgang Lerchenstraße/ Fuchsstraße nicht wahrscheinlich.</p> <p>Die nur eingeschränkte Befahrbarkeit im Begegnungsverkehr trägt andererseits auch zu einer Geschwindigkeitsberuhigung bei.</p> <p>Die Anregung wurde auch an den Gutachter weitergeleitet. Seine Stellungnahme vom 01.10.2015 ist Teil des Abwägungs- und Beschlussvorschlages und dieser Abwägungstabelle als <u>Anlage</u> beigefügt.</p> <p>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
N48	Polizeiinspektion Fürth, Fürth, 21.08.2015	
N 48.1	<p>Aus polizeilicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Bezüglich der Tiefgaragenausfahrt wurde bei einem Ortstermin mit Vertretern des Straßenverkehrsamt, des Tiefbauamtes und der deutschen Bahn einstimmig festgelegt, dass diese nur über die Forsthausstraße erfolgen kann. Vor allen in den Hauptverkehrszeiten muss an diesem Knoten, auch auf Grund des Bahnüberganges, mit Rückstauungen gerechnet werden.</p> <p>Ansonsten bestehen, wie bereits erwähnt gegen den Bebauungsplan und hier vor allen Dingen zu Punkt 4.2 keine Einwände.</p>	<p>Die Ein- und Ausfahrt zur Tiefgarage erfolgt über die Planstraße; diese ist an die Forsthausstraße angebunden. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung wurde im Bebauungsplan bereits getroffen. Entsprechende Erläuterungen finden sich bereits im nebenstehend genannten Kapitel der Begründung.</p> <p>Die Auswirkungen des Bahnüberganges sind im Verkehrsgutachten auf der Grundlage einer Worst-Case-Szenario Betrachtung untersucht und beurteilt worden (vgl. Gutachten, S. 15f). Im Ergebnis wurde eine gute bis sehr gute Verkehrsqualität des Knotenpunktes nachgewiesen. Gemäß Worst-Case Betrachtung im Gutachten können die Rückstaulängen während der Schrankenschließzeiten kurzzeitig bis zu 13 Fahrzeuglängen in der westlichen, 18 Fahrzeuglängen in der südlichen, einer Fahrzeuglänge in der östlichen und 6 Fahrzeuglängen in der nördlichen Knotenpunktzufahrt betragen.</p> <p>Der Anregung wurde bereits wie beschrieben gefolgt.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
O53	Pfleger für Geh- und Radwege, Fürth, 07.09.2015 und 20.09.2015	
O 53.1	Es bestehen bzgl. der Belange des Fuß- und Radverkehrs keine Einwände gegen den Entwurf des B-Plans Nr. 354. Die Festsetzung der Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" und der damit verbundene niveaugleiche Ausbau als Mischverkehrsfläche wird ausdrücklich begrüßt.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
O 53.2	<p>Ich gehe davon aus, dass bei der Umsetzung des o.g. Bebauungsplanes Nr. 354 die Stellplatzsatzung der Stadt Fürth in der "neuen" überarbeiteten Fassung zur Anwendung kommt (Beschluss im BWA am 17.9.15 bzw. voraussichtlicher Beschluss im StR am 23.9.2015).</p> <p>Sollte dies nicht der Fall sein, beantrage ich als Pfleger für Fuß- und Radwege der Stadt Fürth die Anwendung der "überarbeiteten Fassung" der Stellplatzsatzung der Stadt Fürth betreffend der Abstellplätze für Fahrräder (Anzahl der Abstellplätze für Fahrräder, Ablöse, Gestaltung der Abstellplätze für Fahrräder ...).</p>	Die neu gefasste Stellplatzsatzung ist mit Bekanntmachung im Fürther Amtsblatt Nr. 18 vom 14.10.2015 in Kraft getreten und für den Bebauungsplan maßgebend.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
O54	Stadtjugendring Fürth, Fürth, 14.08.2015	
O 54.1	<p>Zu Punkt 4.2.1 Planstraße „Johannes-Götz-Weg“: Die neu zu errichtende Planstraße „Johannes-Götz-Weg“ wird als verkehrsberuhigte Zone (Spielstraße) ausgewiesen. Dies begrüßen wir außerordentlich. Dennoch halten wir es für unumgänglich zusätzliche Freiflächen für Kinder und Jugendliche vorzusehen. Aus den Beschreibungen im Bebauungsplan sind diese Freiflächen nicht ersichtlich. Wir bitten Sie dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Freiflächen im Plangebiet werden in Form eines dem Vorhaben dienenden Kinderspielplatzes geschaffen. Es handelt sich um eine zum Wohnen gehörende private Nebenanlage. Eine Verortung wird im Bereich der geplanten Gebäude in WR1 bis WR3 stattfinden. Das Erfordernis ergibt sich aus Art. 7 Bayerische Bauordnung (BayBO). Eine Kennzeichnung im Bebauungsplan ist insoweit entbehrlich.</p> <p>Zusätzliche öffentliche Freiflächen für Kinder und Jugendliche werden aus Platzgründen sowie mangels Ermächtigungsgrundlage im Plangebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Der Anregung wurde aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Q62	Stadtheimatspfliegerin, Fürth, 27.07.2015	
Q 62.1	<p>Aus Sicht der Stadtheimatspflege sieht der Bebauungsplan Nr. 354 im Stadtteil Dambach nach wie vor eine sehr verdichtete Bebauung vor. Diese fügt sich so nicht in das gewachsene Ortsbild von Dambach ein und wird daher nicht befürwortet.</p>	<p>Das Maß der baulichen Nutzung wird über Festsetzungen im Bebauungsplan gesteuert. Damit wird die Höhe und in Verbindung mit den überbaubaren Grundstücksflächen die zulässige Dichte (Baukörperfestsetzung) gesteuert. Die Maßfestsetzungen orientieren sich an den Vorgaben der Baunutzungsverordnung für Wohngebiete. Das vom Bau- und Werkausschuss gebilligte städtebauliche Konzept/ Gestaltungsplan berücksichtigt bereits das durch die bestehenden Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorgegebene Ortsbild unter der Prämisse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer angemessenen Nachverdichtung. Über Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan wird dem Ortsbild mit dem Ziel Rechnung getragen, ein harmonisches Einfügen derart zu gewährleisten, dass die geplante Bebauung nicht als Fremdkörper in Erscheinung tritt und das gewachsene Umfeld nicht überformt. So wurde dem Charakter der Forsthausstraße östlich der Parkstraße, als Wohnstraße mit Einzel- und Doppelhausbebauung dadurch Rechnung getragen, dass nur noch eines der Mehrfamilienhäuser entlang der Straße geplant werden soll. Dies führt dazu, dass nach Norden und insbesondere nach Osten die Neubebauung aufgelockert zur bestehenden Bebauung anschließt. Eine Verdichtung erfolgt dagegen erst im Innenbereich, wo die übrigen vier Mehrfamilienhäuser geplant sind. Die Verdichtungszonierung erfolgt von Osten in Richtung Westen und damit in Orientierung an den bestehenden Strukturen. Insgesamt wird damit ein heterogenes Quartier sowie Wohnungsangebot geschaffen, das die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet. Er gibt aus o. g. Gründen keinen Anlass für Änderungen der städtebaulichen Konzeption.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Q63	Pflegschaft für öffentliche Anlagen, Fürth, 23.09.2015	
Q 63.1	Der Grüngürtel mit Bäumen auf der westlichen Seite, sowie auch dessen Seitenumgriff im Norden in die Forsthausstraße soll erhalten bleiben. Dazu muss der Abstand zur Bebauungsgrenze im Westen und Norden größer werden, weil auch die Balkone noch über die Kanten herausragen dürfen.	<p>Der Erhalt der Baum-Strauch-Hecke entlang der Parkstraße ist als Ziel im Bebauungsplan bereits festgesetzt. Mindestabstände wurden mit dem Ordnungsamt und dem Grünflächenamt frühzeitig abgestimmt und planerisch im Bebauungsplan umgesetzt bzw. eingehalten. Punktuelle Rodungen in dessen nördlichem Seitenumgriff können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch auch nicht zwingend geboten. Gemäß Baumbestandsplan (WLG Wollborn Landschaftsarchitekten GmbH, 2013) befinden sich keine Bäume innerhalb des hier festgesetzten Baufensters. Lediglich zwei Bestandsbäume befinden sich außerhalb des durch textliche Festsetzung Nr. 6 geschützten Bereichs.</p> <p>Der Baumbestand im Bereich der privaten Grünfläche wurde entsprechend des o.g. Baumbestandsplanes nochmals überprüft und lagegenau neu eingefügt; hierdurch haben sich weder die Schutz- und Erhaltungsziele noch die Anzahl geändert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Balkone dürfen die überbaubaren Grundstücksflächen nur als untergeordneter Vorbau im Sinne der Bayerischen Bauordnung (vgl. Art. 6 Abs. 8 Nr. 2 BayBO) überschreiten; sie sind ferner von den Gebäudeecken um ein vorgegebenes Maß abzurücken. Dadurch ist sichergestellt, dass Balkone nicht in den absoluten Schutzbereich hineinragen, der in einer Tiefe von 5,0 m ab der westlichen Geltungsbereichsgrenze festgesetzt ist.</p> <p>Der Anregung wurde aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</p>
Q 63.2	Durch die nahe Bebauung können während der Bauphase Wurzelräume beschädigt werden. Der Hinweis: „Im Bereich der privaten Grünfläche ist während der Bauphase die Lagerung von Baumateri-	Der Schutz der Bäume einschließlich Wurzelräume ist planerisch im Bebauungsplan festgesetzt. Mit der Baugenehmigung können Auflagen im Sinne der Planungsziele getroffen werden. Verstöße gegen Verbote und Einschränkun-

	al oder das Aufstellen von Bauwagen usw. nicht gestattet.“ muss dann auch durchgesetzt werden. Durch die spätere Wohnnutzung sind Rückschnitte und Eingriffe nicht auszuschließen.	gen können auf Vollzugsebene geahndet werden. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und auf die Vollzugsebene verwiesen.
Q 63.3	Für die geplante Straße sollen Straßenbäume vorgesehen werden und dort wo dies möglich ist auch als grüne Inseln. Dies soll aus der Begründung auch in den Bebauungsplan übernommen werden.	Die Planstraße ist als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Eine bauliche Voraussetzung von verkehrsberuhigten Bereichen ist die optische Abgrenzung derart, dass solche Straßen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln müssen, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier nur eine untergeordnete Funktion hat. Im Rahmen der Erschließungsplanung können solche Abgrenzungen z.B. durch Belagswechsel, Einrichtung von öffentlichen Stellplätzen und/oder Pflanzinseln vorgenommen werden. In Abhängigkeit der geordneten Führungsmöglichkeit notwendiger Kanal- und Leitungsinfrastrukturen im Straßenkörper, sollen entsprechende Pflanzmaßnahmen auch in der Planstraße umgesetzt werden. Insbesondere auch deshalb, weil die Planstraße mit einer Breite von 8,5 m verhältnismäßig groß dimensioniert ist. Festlegungen von Baumstandorten im Bebauungsplan sind jedoch unzweckmäßig, weil erst in der nachfolgenden Erschließungsplanung die genannten Kanäle und Leitungen nebst Schutzabständen geplant und verortet werden. Hierbei können im Vorfeld getroffene räumliche Festlegungen von Baumstandorten zu Konflikten führen, sodass auf diesbezügliche Festsetzungen verzichtet wurde. Die Zielsetzung einer Begrünung des Straßenraumes ist jedoch in der Begründung, Kap. 4.2.1 beschrieben und auch beispielhaft dargestellt. Der Anregung wurde aus o. g. Gründen nicht gefolgt. Auf Ebene der Erschließungs- und Ausführungsplanung werden Straßenraumbegrünungen berücksichtigt.
Q 63.4	Die Baukörper im westlichen Teil sind zu groß dimensioniert, so dass keine, der Umgebung entsprechende Durchgrünung, möglich	Die Maßfestsetzungen orientieren sich an den Vorgaben der Baunutzungsverordnung für Wohngebiete. Das vom Bau- und Werkausschuss gebilligte

	ist.	<p>städtebauliche Konzept berücksichtigt bereits das durch die bestehenden Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorgegebene Ortsbild unter der Prämisse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer angemessenen Nachverdichtung. Über Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan wird dem Ortsbild mit dem Ziel Rechnung getragen, ein harmonisches Einfügen derart zu gewährleisten, dass die geplante Bebauung nicht als Fremdkörper in Erscheinung tritt und das gewachsene Umfeld nicht überformt. Mindestvorgaben für eine Durchgrünung im Plangebiet sind ebenfalls durch Festsetzung getroffen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</p>
Q 63.5	Es soll auch vorgeschrieben werden, die Oberfläche der Tiefgarage zu begrünen.	<p>Die Oberfläche der in Rede stehenden Tiefgarage wird teilweise von der geplanten Bebauung überdeckt. Dort, wo keine Überdeckung gegeben ist, werden überwiegend Privatgärten, untergeordnet auch notwendige Erschließungsstrukturen, entstehen. Für diese Bereiche gilt die Pflanzfestsetzung P1, die ein Mindestmaß an Gehölzpflanzungen vorschreibt.</p> <p>Der Anregung wurde wie beschrieben durch die Pflanzfestsetzung „Pflanzmaßnahmen auf den Baugrundstücken (P1)“ bereits gefolgt.</p>
Q 63.6	Ist die naturschutzrechtliche Eingriffs/Ausgleichbilanzierung ausgeglichen? Diese Unterlagen konnte ich nicht finden.	<p>Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit einer Grundflächengröße von erheblich weniger als 20.000 m² wird gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten demgemäß als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf diese Umstände in Kap. 1.2.7 und 6.2 bereits hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Q64	Gebäudewirtschaft (GWF), Abteilung Bauaufsicht, Fürth, 31.08.2015	
Q 64.1	Abstandsflächen: <ul style="list-style-type: none"> • ggf. entwickelt die beiden Garagen nördlich eine Abstandsfläche, da > 9m, sofern diese an einer Grundstücksgrenze errichtet werden. • ggf. entwickelt die Hausgruppe mit 6 Reihenhäusern nördlich und östlich Abstandsflächen, die ggf. über die Grundstücksgrenzen fallen (die grau gestrichelten Linien sind in der Legende nicht angeführt; hier handelt es sich vermutlich um mögliche Grundstücksgrenzen bzw. der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Wege) 	Bei den grau gestrichelten Linien handelt es sich um vorgeschlagene Grundstücksgrenzen ohne Verbindlichkeit. Die Planung ist so konzipiert, dass die Abstandsflächen grundsätzlich eingehalten werden. Ggf. auftretende Konflikte zum Abstandsflächenrecht können im Rahmen der Ausführungsplanung/ Baugenehmigung auf unterschiedliche Art und Weise (z.B. Übernahmen) gelöst werden. Die „grau gestrichelten Linien“ sind im Bebauungsplan bereits unter „Zeichenerklärung für Hinweise“ erläutert. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet. Sie wurden zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.
Q 64.2	Zugängigkeit / Anleiterung 2. Rettungsweg bei WR 2 und 3 sind die 50m Abstand ggf. überschritten (je nach Grundrissaufteilung).	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und auf die Baugenehmigung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.
Q 64.3	Darf es sich bei den ZG um ein VG oder um kein VG handeln; eine Aussage wurde nicht getroffen, aufgrund der Rückversätze ist i.d.R. von einem VG auszugehen, was auch der erhöhten GF entspricht.	In Kap. 4.1 der Begründung ist bereits erwähnt, dass das Attikageschoss der Mehrfamilienhäuser als Vollgeschoss zu werten ist. Ein weiterer Hinweis dazu findet sich auch bereits in der Begründung, Kap. 7.2.3 Zahl der Vollgeschosse. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Q65	Gewässerschutzbeauftragter der Stadt Fürth (StEF), Fürth, 21.08.2015	
Q 65.1	Zurzeit ist das o.g. Bebauungsgebiet entwässerungstechnisch nicht erschlossen. Der Geltungsbereich des o.g. Plangebietes liegt innerhalb des wasserrechtlich genehmigten Einzugsgebietes der öffentlichen Entwässerungsanlage der Stadt Fürth (keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich). Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennverfahren (Regen- und Schmutzwasserkanäle). Das Bebauungsplangebiet liegt in der Wasserschutzzone III. Der Anschluss des künftigen Baugebietes erfolgt an die bestehenden RW- und SW-Kanäle in der Dianastraße und Forsthausstraße.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und auf die Erschließungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.
Q 65.2	Im Bebauungsplangebiet muss rechtzeitig vor Beginn der Kanalbauarbeiten eine Kampfmitteluntersuchung der Kanaltrasse durchgeführt werden.	Von Seiten des ABK/Kats wurde mit Stellungnahme v. 30.07.2015 hinsichtlich einer Kampfmitteluntersuchung mitgeteilt: „Es wird den Bauherren und Grundstückseigentümer/-innen nahe gelegt, eine Negativbescheinigung durch eine Fachfirma für Kampfmittelstoffe vor Beginn der Baumaßnahmen einzuholen, da sie für die vom Grundstück ausgehenden Gefahren durch Kampfmittel u.U. haften.“ Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und auf das Baugenehmigungsverfahren bzw. die Erschließungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt weitergeleitet.
Q 65.3	Die Kanäle in der Parkstraße sind zum Teil hydraulisch überlastet, so dass dort keine Anschlussmöglichkeit besteht. Sollten nur Teilbereiche des Bebauungsplangebietes baulich realisiert werden, so ist dennoch die gesamte kanaltechnische Erschließung des Bebauungsplangebietes erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und auf die Erschließungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an den Vorhabensträger weitergeleitet.

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
Q66	Ordnungsamt (OA), Fürth, 25.09.2015	
	Immissionsschutz	
Q 66.1	<p>Grundlage der Stellungnahme sind die §§ 1, 5 und 9 BauGB, § 50 BImSchG und die Bekanntmachung des BayStMI vom 26.06.1987 (MABl. S. 446). Weitergehende Anforderungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.</p> <p>Die der Begründung beiliegende schallschutztechnische Untersuchung vom 22.04.2015 der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bericht-Nr.: 14.7718-b01d, wurde durchgesehen.</p> <p>Grundsätzlich besteht mit den Aussagen des Gutachters aus h.S. Einverständnis. Die in der Besprechung im SpA am 20.03.2015 aus Sicht des Immissionsschutzes wünschenswerten Umplanungen wurden bisher nicht umgesetzt bzw. werden in den textlichen Festsetzungen (Nr. 10 Immissionsschutz) nicht erwähnt. Kritisch aus Sicht des Schallschutzes sind, wie an den in der schalltechnischen Untersuchung errechneten Fassadenpegeln deutlich sichtbar, die Häuser an der Westseite des Plangebietes zur Parkstraße und zur Eisenbahntrasse hin.</p> <p>Hier kommt es nach den vorliegenden Berechnungen des Gutachters in der Tagzeit zu Summenpegeln von bis zu 62 - 63 dB(A) in allen Stockwerken der westlichen Hausseiten. An den nördlichen und südlichen Stirnseiten der Häuser werden Summenpegel von 56 – 58 dB(A) erreicht.</p>	<p>Das schalltechnische Gutachten wurde nach der öffentlichen Auslegung überarbeitet und die Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen ergänzt (Bericht Nr.: 14.7718-b01f vom 09.12.2015 der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Bayreuth). Die Überarbeitung erfolgte in enger Abstimmung mit dem Ordnungsamt der Stadt Fürth, Abt. Immissionsschutz.</p> <p>Als aktive Schallschutzmaßnahme sind nun in Verlängerung der Westfassaden der drei westlichsten Gebäude (in WR1 und WR3) Schirmwände gemäß Empfehlung des Gutachters neu festgesetzt worden. Diese wurden durch den Gutachter auf Wirksamkeit geprüft und dementsprechend mit Längen- und Höhenangaben vergeben. Dadurch kann insbesondere der im Erdgeschoss bzw. im Freibereich (Gärten, Terrasse) einwirkende Geräuschpegel gemindert werden.</p> <p>Da auch mit dieser Maßnahme noch Orientierungswertüberschreitungen auftreten, wurden die passiven Schallschutzmaßnahmen durch eine lärmoptimierte Grundrissorientierung verbessert. Ergänzend festgesetzt wurde, dass an den der Parkstraße zugewandten Fassaden der Gebäude im WR1 und WR3 keine schutzbedürftigen Räume im Sinne der DIN 4109 angeordnet werden dürfen. Flure, Badezimmer, Toiletten, Abstellräume und reine Küchen (keine Wohnküchen) sind hiervon ausgenommen. Von dieser Festsetzung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass durch passive Schallschutzmaßnahmen eine gesundheitlich unbedenkliche Wohnraumsituation hergestellt werden kann.</p>

Nach der baurechtlich für die Beurteilung von Bauleitplanungsverfahren eingeführten DIN 18005 Beiblatt 1 sollten in der Tagzeit Pegel von nicht mehr als 50 dB(A) für reine Wohngebiete angestrebt werden (Nr. 1.1 a) Beiblatt 1 DIN 18005). Als rechtlich bestätigter Abwägungsspielraum können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden. Dort sind für Wohngebiete tagsüber Pegel bis maximal 59 dB(A) zulässig. Diese werden hier, zumindest auf der Westseite der Häuser, überschritten. Daher wurde in o.g. Besprechung, wie auch unter Nr. 6.2 im vorgelegten Gutachten, auf eine entsprechend erforderliche Grundrissorientierung der vorgesehenen Wohnungen hingewiesen. Ob sich dies verwirklichen lässt, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es liegen derzeit keine planerischen Darstellungen der Raumaufteilung innerhalb der Mehrfamilienhäuser vor.

Ein alleiniger passiver Schutz durch den Einbau von Schallschutzfenstern erscheint aus h.S. im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens nicht ausreichend. Eine Begründung für die Aussage unter Nr. 6.1 des Gutachtens, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wälle, Wände, ...) hier nicht realisiert werden können, ist nicht ersichtlich.

Die gleiche Lärmproblematik zeigt sich auch zur Nachtzeit. Die errechneten Summenpegel zur Tagzeit an den Westseiten der drei westlich gelegenen Mehrfamilienhäuser liegt bei 54 dB(A). An den Nord- und Südseiten zwischen 47 dB(A) und 50 dB(A). Nach DIN 18005 Beiblatt 1 sind für die Nachtzeit 40 dB(A) anzustreben, nach 16. BImSchV maximal 49 dB(A) zulässig.

Es kommt also auch in der besonders schutzwürdigen Nachtzeit zu

Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt. Die Änderungen und Ergänzungen geben Anlass zur Durchführung von erneuten Verfahrensschritten gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>sehr erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte (bis zu 14 dB) der DIN 18 005. Auch die Grenzwerte (Abwägungsspielraum!) der 16. BImSchV werden um bis zu 5 dB überschritten.</p> <p>In der Tagzeit werden die Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 13 dB überschritten, und die Grenzwerte der 16. BImSchV um bis zu 4 dB.</p> <p>Abhilfe könnte, wie bereits in der Besprechung dargestellt, aus h.S. geschaffen werden, z. B. durch Schallschürzen an den Häusern, um die Südfassaden und eventuell dort befindliche Balkone und Terrassen zu schützen, durch Verglasung von Balkonen bzw. durch den lärmbelasteten Fassaden vorgesezte Glaswände (Laubengänge).</p> <p>Zusammenfassung: Die in DIN 18005 Beiblatt 1 genannten Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen - bei Überwiegen anderer Belange - zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Dann sollte ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen – insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Eine entsprechende Überarbeitung des Planentwurfes ist aus h.S. erforderlich.</p>	
	<p>Bodenschutz und Altlasten</p>	
<p>Q 66.2</p>	<p>Das Bebauungsplangebiet Nr. 354, „Johannes-Götz-Weg“, hat eine Grundfläche von ca. 11.000 m². Da hier erhebliche Bodenbewegungen stattfinden werden, treten zunächst die Anforderung nach</p>	<p>Fragen der abfall- und bodenschutzrechtlich konformen Entsorgung von Bodenmaterial können im Baugenehmigungsverfahren abgearbeitet werden.</p>

	<p>§ 202 BauGB in den Vordergrund, wonach bei der Errichtung von baulichen Anlagen anfallender Mutterboden <i>"in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist"</i>. Kann Mutterbodenaufgabe nicht vor Ort belassen bzw. soll sie an anderer Stelle verwertet werden, sind weiterhin die Vorgaben nach § 12 BBodSchV für das Aufbringen oder Einbringen von Materialien auf oder in Böden (z.B. Vorsorgewerte nach § 12 Abs. 4 BBodSchV) zu beachten. Eingedenk der im Fürther Stadtgebiet häufig festgestellten -entsorgungsrelevanten- Schadstoffgehalte (Kupfer und v.a. Quecksilber) in Böden werden vorsorglich orientierende Bodenuntersuchungen empfohlen.</p>	<p>Es wird auf den im Verfahrensstand § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB formulierten Abwägungsvorschlag (s. dort Zeile Q65.2) hingewiesen.</p>
	<p>Wasserrecht (allgem.)</p>	
<p>Q 66.3</p>	<p>Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 354 „Johannes-Götz-Weg“ liegt in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth gmbh. Da es im wirksamen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, fällt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 354 nicht unter das Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6.2 der Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth (VWSR) und bedarf keiner Ausnahmegenehmigung.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Wasserrecht (wassergefährd. Stoffe)</p>	
<p>Q 66.4</p>	<p>Das Gebiet des Bebauungsplans liegt in der weiteren Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth gmbh.</p> <p>Bei der Anlegung der Stellplätze (hier: Garagen (Ga), Carports (Ca), Stellplätze (St) und Tiefgarage (TGa) und Verkehrswege (hier: Verkehrsflächen, Tiefgaragenzufahrt) sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Um-</p>	<p>Auf Anregung des Wasserwirtschaftsamtes wurde die im Bebauungsplan festgesetzte Versiegelungsbeschränkung für Stellplätze (St) und Zufahrten zu Garagen (Z) ersatzlos gestrichen. Damit wurde auch die Kennzeichnung zweier Zufahrten zu Garagen durch das Planzeichen „Z“ entbehrlich, da diese lediglich den räumlichen Bereich der Versiegelungsbeschränkung vorgeben sollte.</p> <p>In Kap. 9.4 der Begründung wurde folgender Textbaustein ergänzt: „Bei der Anlegung der Stellplätze [(hier: Garagen (Ga), Carports (Ca), Stell-</p>

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>gang mit Regenwasser) zu beachten. Sie sind somit wasserundurchlässig zu befestigen. Als wasserundurchlässig gelten u. a. Betondecken nach den ZTV Beton-StB und Asphaltdecken nach den ZTV Asphalt-StB.</p> <p>Die in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 9 geforderte wasserundurchlässige Ausführung der Stellplätze (St) ist somit nicht zulässig.</p> <p>Privatwege (hier: Zufahrten zu den Garagen (Z)) sind bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers zulässig. Eine wasserundurchlässige Befestigung nach RiStWag ist laut Schutzgebietsverordnung nicht erforderlich. Es könnte daher im Bebauungsplan eine wasserundurchlässige Ausführung der Garagenzufahrten mit Rasengittersteinen oder Pflaster mit bewachsenem Oberboden gefordert werden. Eine Befestigung der Zufahrten mit nicht bewachsenen, durchlässigen Fugen oder Schotterrasen ist jedoch aufgrund der geringeren Reinigungswirkung nicht zulässig.</p> <p>Auf den Stellflächen anfallendes Niederschlagswasser ist entsprechend der oben genannten Vorschriften entweder über die Kanalisation zu entwässern oder ungesammelt breitflächig über bewachsenen Oberboden mit einer Mindestdicke von 20 cm zu versickern. Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen ist über die Kanalisation zu entsorgen.</p>	<p>plätze (St) und Tiefgarage (TGa)] und Verkehrswege [hier: Allgemeine Verkehrsflächen und Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“, Tiefgaragenzufahrt] sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) zu beachten. Sie sind somit wasserundurchlässig zu befestigen. Als wasserundurchlässig gelten u. a. Betondecken nach den ZTV Beton-StB und Asphaltdecken nach den ZTV Asphalt-StB.“</p> <p>Auf die Ausführungen in Kap. 9.4 wird zudem in den entsprechenden Festsetzungskapiteln zu den Stellplätzen und Verkehrswegen hingewiesen.</p> <p>Die Hinweise wurden auch auf die Erschließungsplanung bzw. Baugenehmigung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung an das Tiefbauamt und an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p> <p>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt. Die Änderungen und Ergänzungen geben Anlass zur Durchführung von erneuten Verfahrensschritten gem. § 4a Abs. 3 BauGB.</p>
	Naturschutz	
Q 66.5	<p>Die vorgenommene Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (siehe textliche Festsetzung 6.), sollte im Nordwesten des Plangebietes nicht nur den vereinbarten Mindestabstand zur Grundstücksgrenze von 5 m einhalten, sondern auch die tatsächli-</p>	<p>Punktuellen Rodungen im nördlichen Seitenumgriff der Baum-Strauch-Hecke können zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch nicht zwingend geboten. Gemäß Baumbestandsplan (WLG Wollborn Landschaftsarchitekten GmbH, 2013) befinden sich keine Bäume innerhalb des hier festgesetz-</p>

	<p>chen Gegebenheiten beachten. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre deshalb im Nordwesten, zum Schutz und zum Erhalt der dort vorhandenen Bäume, ein größerer Abstand zwischen Bebauung (WR1) und zu erhaltenden Bäumen vorzusehen.</p>	<p>ten Baufensters. Lediglich zwei Bestandsbäume befinden sich außerhalb des durch textliche Festsetzung Nr. 6 geschützten Bereichs.</p> <p>Der Baumbestand im Bereich der privaten Grünfläche wurde entsprechend des o.g. Baumbestandsplanes nochmals überprüft und lagegenau neu eingefügt; hierdurch haben sich weder die Schutz- und Erhaltungsziele noch die Anzahl geändert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Die Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigen die getroffenen Abstimmungen während des Ortstermins nebst Protokollvermerk vom 13.08.2014. Die Baugrenzen halten stets einen Abstand von mindestens 7,0 m zur Grundstücksgrenze.</p> <p>Der Anregung wurde aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</p>
<p>Q 66.6</p>	<p>Auf den, dem zu erhaltenden Baumbestand zugewandten Gebäudeseiten der drei dort entstehenden Wohnhäuser, sollten Balkone, Loggien oder zurückgesetzte Dachgeschosse untersagt sein, um Konflikte mit dem angrenzenden Baumbestand z.B. durch Blatt- oder Fruchtfall oder überhängende Äste von vornherein zu vermeiden.</p>	<p>Das Schutzziel des Erhalts der Baum-Strauch-Hecke ist im Bebauungsplan über Festsetzungen für jedermann verständlich und transparent dargestellt und sichergestellt. Hierüber können sich auch die zukünftigen Bewohner der in Rede stehenden Wohnungen im Vorfeld informieren.</p> <p>Wollte man den nebenstehend skizzierten Konflikten konsequent vorbeugen, müsste man auch das Außenwohnen auf Terrassenbereichen und im Hausgarten ausschließen, denn die Gärten der Erdgeschosswohnungen sind auch von Laub- oder Fruchtfall bzw. überhängenden Ästen betroffen.</p> <p>Dies kann jedoch nicht ernsthaft das Ziel einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung sein. Die Vorteile eines Erhalts der Baumreihe (Sichtschutz, Staubfilterung, psychologische Lärmbarriere) überwiegen gegenüber den skizzierten Nachteilen. Dies werden sicher auch die Bewohner der in Rede stehenden Wohnungen mit Balkonen/Loggien zu schätzen wissen.</p>

		Der Anregung wurde aus o. g. Gründen nicht gefolgt.
Q 66.7	<p>Für die notwendige Begrünung der Planstraße „Johannes-Götz-Weg“ sind ausreichend große Pflanzscheiben und Pflanzgrößen, gemäß den Ausführungsstandards „Baumpflanzungen“ vorzusehen. Zur angemessenen Eingrünung des Straßenraumes sollten zudem Bäume 1. Ordnung verwendet werden.</p>	<p>Die Planstraße ist als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Eine bauliche Voraussetzung von verkehrsberuhigten Bereichen ist die optische Abgrenzung derart, dass solche Straßen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln müssen, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier nur eine untergeordnete Funktion hat. Im Rahmen der Erschließungsplanung können solche Abgrenzungen z.B. durch Belagswechsel, Einrichtung von öffentlichen Stellplätzen und/oder Pflanzinseln vorgenommen werden. In Abhängigkeit der geordneten Führungsmöglichkeit notwendiger Kanal- und Leitungsinfrastrukturen im Straßenkörper, sollen entsprechende Pflanzmaßnahmen auch in der Planstraße umgesetzt werden. Festlegungen von Baumstandorten im Bebauungsplan sind jedoch unzweckmäßig, weil erst in der nachfolgenden Erschließungsplanung die genannten Kanäle und Leitungen nebst Schutzabständen geplant und verortet werden. Hierbei können im Vorfeld getroffene räumliche Festlegungen von Baumstandorten zu Konflikten führen, sodass auf diesbezügliche Festsetzungen verzichtet wurde. Die Zielsetzung einer Begrünung des Straßenraumes ist jedoch in der Begründung, Kap. 4.2.1 beschrieben und auch beispielhaft dargestellt.</p> <p>Im Bereich der geplanten Straßenverkehrsflächen sind Bäume 1. Ordnung mit Hinblick auf die Versiegelung, die realistische Größe der Baumscheibe, die Verschattungswirkung, das Lichtraumprofil und nicht zuletzt die Abstandsvorschriften kritisch zu sehen. Sollen Bäume 1. Ordnung eine langfristige Chance am Standort erhalten, müssten zum Schutz der Kronendurchmesser große Flächen von Bebauung und Versiegelung möglichst freigehalten werden. Auch mit Hinblick auf ihre Verschattungswirkung sind Bäume 1. Ordnung innerhalb des geplanten Wohnquartiers nicht standortgerecht.</p>

		<p>Auf Ebene der Erschließungs- und Ausführungsplanung werden aber Straßenraumbegrünungen berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und wie beschrieben bewertet. Sie wurden auf die Erschließungsplanung verwiesen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an das Tiefbauamt weitergeleitet.</p>
<p>Q 66.8</p>	<p>Zur Erreichung einer schnellen angemessenen Eingrünung der Privatgrundstücke sollten auch hier Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 gepflanzt werden. Die alternativ vorgesehene Pflanzung von Obstbäumen, zudem noch mit einem so geringen Stammumfang 8/10 wird kritisch gesehen. Bei allen Pflanzungen (auch bei Sträuchern, Kletterpflanzen, Stauden und Gräsern) ist Wert darauf zu legen, dass heimische Arten verwendet werden. Auf die entsprechenden Pflanzlisten, die in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten sind, sollte verwiesen werden.</p>	<p>Bei den im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzvorschriften und Pflanzenkriterien handelt es sich um Mindestvorgaben, die selbstverständlich auch höherwertiger ausfallen können. Unter der Voraussetzung des richtigen Standortes und guter Pflanzenqualität ist ein „an- und aufgehen“ der Bäume mit der festgesetzten Mindestqualität und -größe innerhalb weniger Jahre gegeben.</p> <p>Die im Bebauungsplan angeführten Pflanzenlisten dienen dem Vollzug der Festsetzung P1 und haben Verbindlichkeit. Die in der Begründung angeführten erweiterten Pflanzen-Auswahllisten haben Empfehlungscharakter. Sie dienen als Orientierung bei Pflanzmaßnahmen, die über die Mindestvorgabe P1 hinausgehen. Um nicht für Irritationen zu sorgen, wird auf einen Verweis im Bebauungsplan daher verzichtet.</p> <p>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</p>
<p>Q 66.9</p>	<p>Es sollte darauf hingewiesen werden, dass Zisternen nicht an der Grenze zum erhaltenden Gehölzbestand errichtet werden.</p>	<p>In der Begründung wurde in Kap. 9.3 redaktionell ergänzt, dass zum Schutz des Wurzelraumes der Baumreihe, Zisternen nicht an der Grenze zum erhaltenden Gehölzbestand errichtet werden sollen.</p> <p>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
R67	Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. -Bezirksgruppe Mittelfranken-, Nürnberg, 25.08.2015	
R 67.1	<p>Sie haben uns als Träger öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben, termingerecht zum 31.08.2015 Stellung zur o.g. Projekt zu nehmen.</p> <p>Gerne machen wir davon Gebrauch und äußern uns wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Barrieren blinder und sehbehinderter Menschen 2. Rechtlicher und normativer Rahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit 3. Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und in Gebäuden 4. Anforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden <p>Zu 1. Barrieren blinder und sehbehinderter Menschen Orientierung ohne Ziel vor Augen</p> <p>Sehende Menschen orientieren sich bei der Fortbewegung visuell an räumlichen Gegebenheiten. Blinde und sehbehinderte Menschen hingegen sind, bedingt durch das fehlende oder eingeschränkte Sehvermögen, Orientierungsproblemen und damit verbundenen Gefährdungen ausgesetzt. Sie sind in Verkehrsräumen mit Gefahrenstellen, fehlenden oder weit entfernten Raumbegrenzungen, hohem Geräuschpegel oder stummen Orientierungshinweisen am Wegesrand ohne Orientierungssysteme hilflos und von einer selbstständigen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ausgeschlossen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an das Tiefbauamt und an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p>

<p>R 67.2</p>	<p>Zu 2. Rechtlicher und normativer Rahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit</p> <p>Die Kommunen sind in der Pflicht</p> <p>Die Kommunen sind zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet. Das ergibt sich aus Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, in dem gefordert wird: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ und aus Art. 118 a der Verfassung des Freistaates Bayern. Dort heißt es: „Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden. Der Staat setzt sich für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung ein.“</p> <p>Konkreter werden die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder, in denen Barrierefreiheit für behinderte Menschen gefordert wird. So heißt es in Art. 4 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG): „Barrierefrei sind bauliche Anlagen ..., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“</p> <p>Das BayStrWG regelt in Art. 9 Abs. 1 Satz 5: „Die Belange von Menschen mit Behinderung und von Menschen mit sonstigen Mobilitätsbeeinträchtigungen werden berücksichtigt mit dem Ziel, Barrierefreiheit ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen, soweit nicht andere überwiegende öffentliche Belange, insbesondere solche der Verkehrssicherheit, entgegenstehen.“</p> <p>Die Bayerische Bauordnung (zuletzt geändert 2012) regelt in Art. 48 und in der Technischen Baubestimmung 7.3 die Herstellung von Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden, nunmehr auch für sensorisch behinderte Menschen.</p> <p>Die UN-Behindertenrechtskonvention, die seit März 2009 in</p>	<p>Die Planstraße „Johannes-Götz-Weg“ soll als niveaugleiche Mischverkehrsfläche angelegt werden. Der Bebauungsplan reserviert hierfür die erforderlichen Flächen und setzt diese als Straßenverkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ fest.</p> <p>Für die allgemeine Öffentlichkeit zugängliche Gebäude sind im Plangebiet nicht vorgesehen.</p> <p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant werden.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen sowie zur Kenntnisnahme bzw. weiteren Veranlassung auch an das Tiefbauamt und an den Vorhabensträger weitergeleitet.</p>
-------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Deutschland rechtsverbindlich ist, verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden die Teilhabe behinderter Menschen umfassend zu ermöglichen: „Die Vertragsstaaten treffen ... geeignete Maßnahmen, ... um Mindeststandards und Leitlinien für den barrierefreien Zugang zu für die Öffentlichkeit zugänglichen oder bereitgestellten Einrichtungen ... zu erlassen...“ (Art. 9, Abs. 2) mit dem Ziel, ... behinderten Menschen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern ...“ (Art. 20).</p>	
R 67.3	<p>Normen enthalten Strukturen für die Orientierung</p> <p>Blinde und sehbehinderte Menschen nutzen für ihre Wegefindung alle taktilen, visuellen und akustischen Informationen, die ihnen aus der natürlichen und gebauten Umwelt zugänglich sind. Diese Informationen sind jedoch nicht immer zuverlässig oder ausreichend. Ein Orientierungs- und Mobilitätstraining unter fachlicher Anleitung erhöht die Sensibilität und vermittelt Techniken, Räume zu erfassen. Durch den Einsatz einheitlicher Orientierungshilfen, die nicht vom Sehvermögen abhängig sind, können für blinde und sehbehinderte Menschen in öffentlichen Räumen und in öffentlich zugänglichen Gebäuden eindeutige Signale gegeben und Orientierungsprobleme reduziert werden. Voraussetzung für den Nutzen eines Orientierungssystems für blinde und sehbehinderte Menschen ist, dass die Systematik wiederkehrend und überall mit gleicher Bedeutung im öffentlichen Raum ausgeführt wird.</p> <p>Blinde Personen können taktile Informationen nutzen, die sie mit einem Langstock erkennen und/oder mit den Füßen wahrnehmen. Durch einen hinreichenden Leuchtdichtekontrast können taktile Orientierungshilfen zugleich für Sehbehinderte nutzbar werden, wobei für die Erkennbarkeit eine ausreichende Beleuchtung zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant werden.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßen weitergegeben.</p>

<p>R 67.4</p>	<p>Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente</p> <p>Ein Mittel, um diese eindeutigen Signale zu geben, sind Bodenindikatoren, Rippen- und Noppenprofile, deren Gestaltung und Einsatz in DIN 32984:2011-10 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) spezifiziert werden.</p> <p>Die Norm legt Anforderungen für Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente fest, um damit die Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum zu verbessern.</p> <p>In der Norm werden Form und Maße der Profile (Abschnitt 4.2, Bilder 1 und 2) und der erforderliche Leuchtdichtekontrast der Bodenindikatoren festgelegt. Es werden Aussagen zu den Anforderungen an die taktile, visuelle und akustische Erkennbarkeit getroffen (Abschnitt 4.3).</p> <p>Für zu verwendende Werkstoffe (Abschnitt 4.4) trifft die Norm keine Festlegung; lediglich für besondere Eigenschaften.</p> <p>In Abschnitt 4.5 ist die Verlegung so geregelt, dass Rippen und Noppen 4 bis 5 mm über die Basisplatte ragen.</p> <p>In Abschnitt 4.6 werden Begleitstreifen vorgesehen, wenn der taktile und visuelle Kontrast zu angrenzenden Flächen nicht ausreichend gegeben ist (s. Bilder 4 a bis 4 e).</p> <p>Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung öffentlich zugänglicher Gebäude enthält Abschnitt 6., insbesondere 6.3.3.</p> <p>DIN 32975:2009-12 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung)</p> <p>Diese Norm legt Anforderungen an die Gestaltung visueller Informationen für den Straßenraum, für öffentlich zugängliche Gebäude bzw. Einrichtungen sowie Verkehrsmittel und -anlagen fest, um damit die Sicherheit, Orientierung und Mobilität für Menschen mit und ohne Sehbehinderung zu verbessern.</p>	<p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant werden.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßen weitergegeben.</p>
-------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>Sie trifft Aussagen über Grenzwerte für Leuchtdichtekontraste, Beleuchtung und Größe von Informationselementen und Schriftzeichen sowie das Verhältnis, in dem diese Werte stehen müssen, um eine möglichst gute Wahrnehmbarkeit zu erreichen.</p> <p>Informationen im öffentlichen Raum im Sinne dieser Norm sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Verkehrs- und Wegeleitinformationen als statische oder dynamische Anzeigen, Beschilderung, Wegeleitsystem, Bodenmarkierungen;• Kennzeichnung von Absperrungen, Hindernissen, Gefahrenstellen, einschließlich Niveauwechseln;• Bedienelemente technischer Anlagen (Automaten, Türöffner, WC-Anlagen, Aufzüge usw.). <p>DIN 18040.3:2013-05 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum), ersetzt DIN 18024.1:1998-01 (Barrierefreies Bauen – Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrsanlagen).</p> <p>DIN 18040.1:2010-10 wurde teilweise als Technische Baubestimmung 7.3 der BayBO eingeführt. Dieser Teil der Norm gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen, die der Erschließung und gebäudebezogenen Nutzung dienen. Zu den öffentlich zugänglichen Gebäuden gehören insbesondere Einrichtungen des Kultur- und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten, Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.</p> <p>Die Barrierefreiheit bezieht sich auf die Teile des Gebäudes und der zugehörigen Außenanlagen, die für die Nutzung durch die Öffent-</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>lichkeit vorgesehen sind.</p> <p>Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.</p> <p>DIN 18040-2:2011-09 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2</p> <p>Dieser Teil der Norm ersetzt die DIN 18025-1 und 18025-2. Er regelt „die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von Wohnungen sowie Gebäuden mit Wohnungen und deren Außenanlagen, die der Erschließung und wohnbezogenen Nutzung dienen“ (vgl. 1. Anwendungsbereich) unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von „Menschen mit Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung (...) oder motorischen Beeinträchtigungen sowie von Personen, die Mobilitätshilfen und Rollstühle benutzen. ...“</p> <p>Die Norm gilt für Neubauten. Sie sollte sinngemäß für die Planung von Umbauten oder Modernisierungen angewendet werden.</p> <p>E DIN 32986:2013-03 (Taktile Schriften und Beschriftungen – Anbringung von Braille und erhabener Profilschrift).</p> <p>Die Norm legt Anforderungen und Maße für die Blindenschrift und erhabene Profilschrift zur Verwendung im Innen- und Außenbereich fest, z. B. auf Handlaufschildern, Türschildern, Bedienelementen usw. Sie regelt die Gestaltung und Anordnung der Informationselemente, damit blinde und sehbehinderte Menschen diese Informationen flüssig erkennen, lesen und interpretieren können.</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

R 67.5	<p>Zu 3. Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und in öffentlich zugänglichen Gebäuden</p> <p>Öffentlicher Verkehrsraum</p> <p>Bodenindikatoren werden dort notwendig, wo keine andere Markierung von Gehbahnen und Gehflächen durch sonstige taktil und visuell klar erkennbare Leitelemente oder Leitlinien gegeben sind.</p> <p>Stadtstraßen mit Hochborden von 6 und mehr cm</p> <p>Auf Gehwegen (bis ca. 2,5 m Breite) längs der Fahrbahn, die mittels durchgängiger Borde und mittels taktil wahrnehmbarer Strukturen, wie Gebäude, Zäune, Kantensteine usw. begrenzt sind, sind Bodenindikatoren für die Längsorientierung nicht vorgesehen. Auf besonders breiten Gehwegen mit Sondernutzungsrechten für Straßen-gastronomie, mit Fahrradabstellanlagen, Parkbuchten, auf dem Boden montierten Werbeträgern, Baumscheiben, Ruhebänken usw., die eine gradlinige Fortbewegung nicht zulassen, können Leitsysteme von Fall zu Fall notwendig werden. Taktile Leitsysteme dürfen jedoch nicht zur Trennung von Geh- und parallelgeführten Radwegen eingebaut werden (s. Abschnitt 5.9.3 DIN 32984).</p> <p>Bodenindikatoren an Querungsstellen</p> <p>DIN 32984 sieht in Abschnitt 5.3 den Ausbau von folgenden Querungsstellen vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Fußgängerfurten und Fußgängerüberwege (mit 3 cm Bordhöhe),b) getrennte Querungsstellen (mit differenzierter Bordhöhe),c) Querung an aufgepflasterten Straßeneinmündungen und -überfahrten,d) Für die Wegeführung notwendige ungesicherte Querungsstellen,e) Querungsstellen an Radwegen,	<p>Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant werden.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßen weitergegeben.</p>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>f) Querungsstellen an Bahnanlagen. Wie die Bodenindikatoren anzuordnen sind, ergibt sich aus der Norm und aus den Abbildungen 10 bis 25.</p> <p>Der Einbau von Bodenindikatoren an Haltestellen richtet sich nach Abschnitt 5.4 der DIN 32984 und nach den Abbildungen 26 bis 30</p> <p>Allgemeine Anforderungen an Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden Auffindbarkeit der Eingangsbereiche Öffentlich zugängliche Gebäude können von blinden Menschen nicht aufgefunden werden. Sie benötigen, wenn andere Hinweise nicht gegeben sind, Auffindestreifen aus Rippenprofilen nach DIN 32984 Bild 5. Auf die dort eingezeichneten Begleitstreifen kann verzichtet werden, wenn die Rippen des Auffindestreifens einen Leuchtdichtekontrast von $>0,4$ (s. DIN 32975 Abschnitt 4.2) aufweisen.</p> <p>Vollglastüren und großflächige Glaswände an Verkehrsflächen müssen deutlich erkennbar sein, z.B. durch visuell stark kontrastierende Sicherheitsmarkierungen (s. DIN 32975 Abschnitt 4.5). Ein taktil und visuell kontrastierendes Bodenleitsystem dient der Auffindung von Treppen und Aufzügen. Die Fest- und Fahrtreppen sind nach DIN 18040.1:2010-10 Abschnitt 8.3.6 und 8.3.7 zu markieren. Auf den Handläufen der Festtreppen sind Angaben über deren Ziele und die erreichten Stockwerke in Braille und erhabener Profilschrift anzubringen (s. E DIN 32986:2013-03). Die Aufzüge sind mit taktil und visuell wahrnehmbaren Tableaus und mit Stockwerksansagen auszustatten (s. DIN 18040.1 Abschnitt</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>4.3.5 und DIN EN 81-70:2005-09). Türen öffentlich zugänglicher Räume, insbesondere Toilettenzugänge, sind taktil und visuell wahrnehmbar zu markieren (s. E DIN 32986). Wie weit taktile und visuelle Markierungen vorzusehen sind, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.</p>	
<p>R 67.6</p>	<p>Zu 4. Anforderungen an die Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden Wir weisen auf die Einhaltung der BayBO hin und würden gerne über die dort in der Technischen Baubestimmung vorgesehenen Mindeststandards hinausgehende Lösungen erreichen. Das erfordert detaillierte Abstimmungen mit dem Bauherrn und den künftigen Mietern. Im vorliegenden Projekt wird insbesondere auf die Verkehrssicherheit eingegangen. Hier muss dringend gewährleistet werden, dass die Barrierefreiheit nach den o.g. DIN 32984 sowie 32975 geplant und umgesetzt wird. Besonders zu beachten sind die Signalisierung, Querungen, tastbare Bordsteinkanten von mind. 3 cm Höhe, Markierung von Gehwegüberfahrten, Bodenindikatoren für die Querung von Bahnanlagen etc. Für die Beratung zur Ausführungsplanung stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Anforderungen zur Herstellung von Barrierefreiheit in Gebäuden sind im Rahmen der Ausführungsplanung auf Vollzugsebene zu berücksichtigen. Erschließungsdetails werden im Rahmen der Erschließungsplanung auf Fachplanungsebene festgelegt. Alle notwendigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit können auf dieser Ebene geplant werden. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Sie wurden an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßen weitergegeben.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
R69	Behindertenrat der Stadt Fürth, Fürth, 31.08.2015	
R 69.1	<p>Wir haben im Moment bei der Begutachtung des Planes keine Einwände. Wir verweisen und fordern aber bei der Umsetzung des Planes die Einhaltung der uns betreffenden, natürlich auch aller Anderen, DIN-Normen.</p> <p>Besonders legen wir Wert auf einen abgestimmten, behindertengerechten und nach allen Vorschriften/Vorgaben ausgearbeiteten, und noch kommenden, Erschließungsplan, sowie Grünflächenplanes.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die Erschließungs- und Genehmigungsplanung. Sie wurden an den Vorhabensträger und an das Tiefbauamt zur Prüfung und gegebenenfalls Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung für Gebäude und Straßen bzw. bei der Erstellung von Bauvorlagen (Freiflächengestaltungsplan) weitergegeben.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
R70	Seniorenrat der Stadt Fürth, Fürth, 03.09.2015	
R 70.1	<p>Im Bauausschuss vom 19.02.2014 hat der Baureferent versichert, dass in künftigen Baugebieten sozialer Wohnraum in geeigneter Weise berücksichtigt wird. Dies muss hier in Zweifel gezogen werden; es sei denn, die entlang der Parkstraße vorgesehenen Mehrfamilienwohnhäuser würden diese Voraussetzungen erfüllen. Der Seniorenrat bittet deshalb auf den Bauträger dahingehend einzuwirken.</p>	<p>Günstige Mietpreise können grundsätzlich auch im freifinanzierten Wohnungsbau erzielt werden. Allerdings steht im Plangebiet „Johannes-Götz-Weg“ nicht zu erwarten, dass dort Wohnungen für sozial benachteiligte Personen angeboten werden. Allerdings wird durch die Schaffung von heterogenen Wohnungs- und Wohnraumangeboten, unter Berücksichtigung heutiger Anforderungen an Wohnbedarfe und -bedürfnisse für verschiedene Bevölkerungsgruppen, eine Durchmischung angestrebt.</p> <p>Die Schaffung von sozialem Wohnraum „in geeigneter Weise“ impliziert auch, dass anhand z.B. der Größe des Plangebietes und unter Betrachtung des städtebaulichen und auch wirtschaftlichen Kontextes (Angemessenheit, Verhältnismäßigkeit) geprüft wird, ob sich entsprechende Zielsetzungen harmonisch einfügen und integrieren lassen. Für das Plangebiet „Johannes-Götz-Weg“ ist dies zu verneinen. Einerseits bietet die sehr geringe Größe des Plangebietes für den Investor kaum Möglichkeiten zur anteiligen Integration von Sozialwohnungen, die quantitativ an anderen Stellen im Plangebiet aufgefangen werden können. Andererseits handelt es sich bei dem Plangebiet um ein unbebautes Grundstück, das umrahmt wird von Wohnhäusern von gut situierten Bevölkerungsgruppen („Villenkolonie“, etc.); die Bodenpreise sind dementsprechend hoch. Die damit verbundenen städtebaulichen Spannungen wären für die ansässigen Bevölkerungsgruppen unzumutbar.</p> <p>Im Stadtgebiet stehen geeignetere Flächen für sozialen Wohnungsbau zur Verfügung, die ihm Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kurz- bis mittelfristig entwickelt werden (z.B. bei der Folgenutzung des NORMA Altstandortes).</p> <p>Der Anregung wird wie beschrieben außerhalb dieses Bebauungsplanverfahrens gefolgt.</p>

Nr.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
S73	BUND Naturschutz in Bayern e. V., Fürth, 24.09.2015	
S 73.1	Wir begrüßen, dass der vorhandene Baumbestand am westlichen Rand in den Festsetzungen verbindlich zur Erhaltung vorgesehen ist. Die tatsächlichen Voraussetzungen sind dafür aber teilweise nicht gegeben. Bei einigen dieser Bäume sind durch die erforderlichen Baugruben für Gebäude und Tiefgarage vor allem erhebliche Eingriffe in das Wurzelwerk, teilweise auch in die Baumkronen zu erwarten. Das zu nahe Heranrücken der Gebäude stellt die Baumerhaltung massiv in Frage. Der BUND Naturschutz fordert daher, die angrenzenden Gebäude um mindestens 5 Meter vom Baumbestand abzurücken.	<p>Die Mindestabstände zur Baumreihe am Westrand des Plangebietes wurden mit dem Ordnungsamt der Stadt Fürth und dem Grünflächenamt der Stadt Fürth frühzeitig abgestimmt und planerisch im Bebauungsplan entsprechend um- bzw. festgesetzt. Es wird ferner auf die Ausführungen in der Begründung, Kap. 7.9.2 und 9.1, hingewiesen. Demnach wird gefordert, den Schutz der Bestandsbäume durch einen ortsfesten Schutzzaun fachgerecht während der gesamten Bauzeit sicherzustellen. Außerdem müssen die Außenkanten der Baukörper (inklusive Außendämmung) den festgesetzten Abstand einhalten; Voraussetzung ist, dass an der westlichen Grundstücksgrenze der betroffenen Mehrfamilienhäuser die notwendigen Arbeitsräume beim Ausheben der Baugruben, einschließlich der Baugrube für die Tiefgarage, durch Spundwände abgesichert werden. Im Bereich der privaten Grünfläche ist während der Bauphase die Lagerung von Baumaterial oder das Aufstellen von Bauwagen usw. nicht gestattet. Im Baugenehmigungsverfahren sind diese Zielsetzungen durch entsprechende Auflagen zu konkretisieren.</p> <p>Der Baumbestand im Bereich der privaten Grünfläche wurde entsprechend des vorliegenden Baumbestandsplanes (WLG Wollborn Landschaftsarchitekten GmbH, 2013) nochmals überprüft und lagegenau neu eingefügt; hierdurch haben sich weder die Schutz- und Erhaltungsziele noch die Anzahl geändert. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Der Anregung wurde aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</p>
S 73.2	Sollte eine solche Planänderung nicht erfolgen, hält der BUND Naturschutz die Durchführung eines beschleunigten Bebauungsplan-	Die Bewertung von Natur und Landschaft hat ergeben, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen bestehen (vgl. Kap. 6 der Begrün-

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

	<p>Verfahrens nach § 13a des Baugesetzbuches nicht mehr für möglich, weil der Bebauungsplan dann voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringt.</p>	<p>dung). Eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist aufgrund der geringen zulässigen Grundfläche (Typ-1) entbehrlich. Auch eine Vorprüfungspflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist vorliegend zu verneinen. Vielmehr gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (vgl. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz wurde dennoch Rechnung getragen. Tatsächlich ist es erklärtes Ziel des Bebauungsplanes, den Gehölzbestand am Westrand des Plangebietes zu erhalten. Dieses Ziel ist durch Festsetzungen konkretisiert. Vgl. hierzu den ob angeführten Abwägungs- und Beschlussvorschlag in Zeile S73.1.</p> <p>Unter diesen Voraussetzungen ist mit erheblichen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Der Anregung wurde nicht gefolgt. Die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben.</p>
<p>S 73.3</p>	<p>Die Struktur des geplanten Baugebiets stellt sich als reine Bauträgerplanung dar. Es befindet sich jedoch angrenzend an den gewachsenen Ortsbereich von Dambach, in dessen unmittelbarer Nachbarschaft die geplante Bebauung wie ein Fremdkörper wirkt. Der BUND Naturschutz fordert daher eine Überarbeitung der geplanten Bebauung mit dem Ziel, sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Dass so etwas möglich ist, zeigen viele Beispiele, unter anderem das Bauprojekt „Cherbonhof“ in Bamberg, siehe unter http://www.landschaftssiedlung.com/oekosiedlung/slides/Oekosiedlung-33.html</p>	<p>Das Maß der baulichen Nutzung wird über Festsetzungen im Bebauungsplan gesteuert. Damit wird die Höhe und in Verbindung mit den überbaubaren Grundstücksflächen die zulässige Dichte (Baukörperfestsetzung) gesteuert. Die Maßfestsetzungen orientieren sich an den Vorgaben der Baunutzungsverordnung für Wohngebiete. Das vom Bau- und Werkausschuss gebilligte städtebauliche Konzept/ Gestaltungsplan berücksichtigt bereits das durch die bestehenden Strukturen im unmittelbaren Umfeld vorgegebene Ortsbild unter der Prämisse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und einer angemessenen Nachverdichtung. Über Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften im Bebauungsplan wird dem Ortsbild mit dem Ziel Rechnung getragen, ein harmonisches Einfügen derart zu gewährleisten, dass die geplante Bebauung nicht als Fremdkörper in Erscheinung tritt und das gewachsene Umfeld nicht</p>

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>überformt. So wurde dem Charakter der Forsthausstraße östlich der Parkstraße, als Wohnstraße mit Einzel- und Doppelhausbebauung dadurch Rechnung getragen, dass nur noch eines der Mehrfamilienhäuser entlang der Straße geplant werden soll. Dies führt dazu, dass nach Norden und insbesondere nach Osten die Neubebauung aufgelockert zur bestehenden Bebauung anschließt. Eine Verdichtung erfolgt dagegen erst im Innenbereich, wo die übrigen vier Mehrfamilienhäuser geplant sind. Die Verdichtungszonierung erfolgt von Osten in Richtung Westen und damit in Orientierung an den bestehenden Strukturen. Insgesamt wird damit ein heterogenes Quartier sowie Wohnungsangebot geschaffen, das die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen berücksichtigt.</p> <p>Das Ortsbild der Fuchsstraße wird in erster Hinsicht von den angrenzenden baulichen Strukturen geprägt. Die geplanten Mehrfamilienhäuser halten zur genannten Straße einen Abstand von rd. 60 m, gemessen von der Südfassade des südlichsten Mehrfamilienhauses bis zum nordseitigen Bürgersteig der Fuchsstraße. Die dazwischen befindlichen Strukturen (alte Hofstelle) haben eine Höhe von rd. 11 m und schirmen damit die Planbebauung weitgehend ab.</p> <p>Der Anregung wurde aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</p>
<p>S 73.4</p>	<p>Eine Durchgrünung, die nur durch Festsetzungen in privaten Hausgärten gewährleistet werden soll, lehnt der Bund Naturschutz als unzureichend ab, weil diese dort erfahrungsgemäß nicht genügend umgesetzt wird. Hinzu kommt, dass die Stadt Fürth als Aufsichtsbehörde erfahrungsgemäß nicht in der Lage ist, die Umsetzung solcher Festsetzungen in privaten Hausgärten durchzusetzen und die dauerhafte Entwicklung dieser Durchgrünungsmaßnahmen zu überprüfen. Der BUND Naturschutz fordert daher zusätzlich, eine Begrünung des üppig vorgesehenen Straßenraums mit Straßen-</p>	<p>Die Planstraße ist als Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. Eine bauliche Voraussetzung von verkehrsberuhigten Bereichen ist die optische Abgrenzung derart, dass solche Straßen durch ihre Gestaltung den Eindruck vermitteln müssen, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr hier nur eine untergeordnete Funktion hat. Im Rahmen der Erschließungsplanung können solche Abgrenzungen z.B. durch Belagswechsel, Einrichtung von öffentlichen Stellplätzen und/oder Pflanzinseln vorgenommen werden. In Abhängigkeit der geordneten Führungsmöglichkeit notwendiger Kanal- und Leitungsinfrastrukturen</p>

	<p>bäumen.</p>	<p>im Straßenkörper, sollen entsprechende Pflanzmaßnahmen auch in der Planstraße umgesetzt werden. Insbesondere auch deshalb, weil die Planstraße mit einer Breite von 8,5 m verhältnismäßig groß dimensioniert ist. Dies liegt im Übrigen daran, weil sie an den bestehenden, 8,5 m breiten Abschnitt des Johannes-Götz-Weges (außerhalb des Bebauungsplanes) anknüpft.</p> <p>Festlegungen von Baumstandorten im Bebauungsplan sind jedoch unzweckmäßig, weil erst in der nachfolgenden Erschließungsplanung die genannten Kanäle und Leitungen nebst Schutzabständen geplant und verortet werden. Hierbei können im Vorfeld getroffene räumliche Festlegungen von Baumstandorten zu Konflikten führen, sodass auf diesbezügliche Festsetzungen verzichtet wurde. Die Zielsetzung einer Begrünung des Straßenraumes ist jedoch in der Begründung, Kap. 4.2.1 beschrieben und auch beispielhaft dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird auf Ebene der Erschließungsplanung gefolgt, sofern keine unüberwindbaren Konflikte zur Führung der Leitungsinfrastrukturen verbleiben. Auf Ebene der Erschließungs- und Ausführungsplanung werden Straßenraumbegrünungen berücksichtigt.</p>
<p>S 73.5</p>	<p>Als Maßnahmen für den Klimaschutz sind im Bebauungsplan regenerative und ressourcenschonende Heizungssysteme (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) vorzusehen.</p>	<p>Die energetischen Standards für Neubauten wurden mit der im Mai 2014 in Kraft getretenen EnEV 2014 erhöht. Änderungen ergeben sich u.a. dadurch, dass die primärenergetischen Anforderungen für neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude ab dem 01.01.2016 um 25 % erhöht wurden.</p> <p>Über die bereits nach der EnEV bestehenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen führen in der Regel zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen. Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen und der Diskussion um die Errichtung von bezahlbarem Wohnraum wird die verbindliche Vorgabe z.B. von KfW-Standards nicht festgesetzt. Die „willkürliche“</p>

		<p>Festsetzung von energetischen Vorgaben, die über den gesetzlichen Standard hinausgehen, widerspricht u.U. dem Gleichbehandlungsgebot. Nämlich dann, wenn dies über den Bebauungsplan in einigen Fällen erfolgt, in anderen nicht. Daher wird vor diesem Hintergrund die Entwicklung eines städtischen Energiekonzeptes angeregt. Auf dieser Grundlage können dann nachvollziehbare Standards zur Regel gemacht werden.</p> <p>Die Anregung wurde dennoch an den Vorhabensträger weitergeleitet. Dieser teilt daraufhin schriftlich mit, dass das aktuelle Baukonzept für das gesamte Areal eine Heizanlage vorsieht, die sämtliche Gebäude mit Wärmeenergie versorgen soll. Als Hauptenergieträger sind Pellets angedacht; die Spitzenversorgung erfolgt mit Gas. Dennoch wird darum gebeten, von einer entsprechenden Festsetzung im Bebauungsplan abzusehen, da dieser Punkt zum heutigen Zeitpunkt lediglich das aktuell geplante Konzept darstellt, welches sich aber (je nach Situation des Gesamtprojekts) noch ändern kann und ggf. auch ändern muss (beispielsweise dann, wenn Teilgrundstücke herausverkauft werden sollen o.ä.), so der Vorhabensträger. Auch muss dieses Konzept noch mit der Stadt Fürth im Detail abgestimmt werden, da im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraße entsprechende Leitungen vorgesehen werden müssen, die die Straße unterirdisch an zwei oder drei Stellen queren. Im städtebaulichen Vertrag wurde dieser Punkt vorsorglich aufgenommen.</p> <p>Der Anregung wurde aus o. g. Gründen nicht gefolgt.</p>
<p>S 73.6</p>	<p>Als schonendste Form der Außenbeleuchtung ist im Hinblick auf zahlreiche betroffene Insektenarten LED-Beleuchtung verbindlich festzusetzen.</p>	<p>Bei neu zu bauenden Straßen obliegt die Planung und Ausschreibung u. a. für die Leuchtmitteltechnik der infra fürth service gmbh. In Straßenbeleuchtungsanlagen sind LED-Leuchtmittel bereits Standard. Eine Festsetzung ist insofern entbehrlich.</p> <p>Im Gebäude bzw. Privatgrundstücksbereich muss aus Gründen der Kosten-</p>

STADT FÜRTH

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 354 „JOHANNES-GÖTZ-WEG“

ABWÄGUNG ÜBER DIE IM BETEILIGUNGSVERFAHREN GEM. § 13A ABS. 2 NR. 1 I.V.M. § 4 ABS. 2 BAUGB EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN

		<p>einsparung davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Baumaßnahmen der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet und beispielsweise der Energieverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden soll und die Wartungsintervalle bzw. Lebensdauer der Leuchtmittel ausschlaggebende Kriterien darstellen.</p> <p>Unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitserwägungen wird der Einsatz von LED-Technik auf Privatgrundstücken nicht verbindlich festgesetzt. Die „willkürliche“ Festsetzung widerspricht u. U. dem Gleichbehandlungsgebot. Nämlich dann, wenn dies über den Bebauungsplan in einigen Fällen erfolgt, in anderen nicht.</p> <p>In der Begründung wurde in der Tabelle zur Bewertung der Naturraumpotenziale (vgl. Kap. 6.1), Zeile „Fauna“ unter Erheblichkeit folgendes redaktionell ergänzt: „[.]; die nächtliche Beleuchtung kann z.B. Insekten und Fledermäuse anlocken. Zu deren Schutz sollen bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z. B. LED-Leuchtmittel) Verwendung finden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren“.</p> <p>Der Anregung wurde nicht gefolgt.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	SONSTIGE ANREGUNGEN	ABWÄGUNGS- UND BESCHLUSSVORSCHLAG
	Ohne Adressat	
	<p>Änderung Kurvenradius der Planstraße im Anschlusspunkt an die Forsthausstraße.</p>	<p>Die Aufweitung des Kurvenradius verbessert die Einsehbarkeit in den Straßenraum der bevorrechtigten Forsthausstraße. Vorbild für die Aufweitung ist der nördlich benachbarte Stich der Forsthausstraße.</p> <p>Durch die Aufweitung werden die unmittelbar angrenzenden Baugrundstücke minimal verkleinert. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Der Anregung wurde wie beschrieben gefolgt.</p>

Anlagen

- BSV BÜRO FÜR STADT- UND VERKEHRSPLANUNG DR.-ING. REINHOLD BAIER GMBH (N:\2014_14\140660_P&P B-Plan 354N\Texte\Stelln\2015-10-01_VG-BPlan-Johannes-Götz-Weg_Stellungnahme-Erlöserkirche.doc Seite 1 von 2 vom 01.10.2015) Stellungnahme zu Anregungen der Evang.-Luth. Pfarramt Erlöserkirche, Fürth (Zeile M45.1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anmerkungen der Fürth-Erlöserkirche (Dambach) vom 7. August 2015 können wir wie folgt Stellung nehmen:

Durch das geplante Bauvorhaben mit bis zu 55 Wohneinheiten am Johannes-Götz-Weg in Fürth werden zusätzliche Verkehre erzeugt, die über das angrenzende Straßennetz abgewickelt werden. Für die Lerchenstraße wurden Verkehrszunahmen von 6 Kfz zur vormittäglichen und 8 Kfz zur nachmittäglichen Spitzenstunde ermittelt.

Die Lerchenstraße liegt in einer Tempo-30-Zone mit Durchfahrtsbeschränkung auf Anlieger und Radfahrer. Sie wird im Zweirichtungsverkehr betrieben; einseitig (auf der Ostseite) sind öffentliche Parkstände und vorgezogene Seitenräume angelegt. Begegnungsfälle von Pkw können nur außerhalb der vorgenannten Engstellen (Engstellen durch parkende Fahrzeuge und vorgezogene Seitenräume) durchgeführt werden (Bild 1 und Bild 2).



Bild 1: Blick in Richtung Norden von der Fuchsstraße in die Lerchenstraße



Bild 2: Blick in Richtung Süden von der Forsthausstraße in die Lerchenstraße

Auf Grund der geringen Verkehrsbelastung von etwa 200 Kfz am Tag sind Begegnungsfälle von Pkw seltene Ereignisse. Dennoch setzt die Gestaltung des Straßenabschnitts, der nahezu allein von Anliegerverkehren genutzt und somit als bekannt angenommen werden kann, eine für Wohngebiete entsprechende vorausschauende und zurückhaltende Fahrweise voraus, die sich positiv im Geschwindigkeitsverhalten durch eine langsame Fahrweise auswirkt.

Durch die oben genannten sehr geringen Mehrverkehre, die sich zudem zu den Spitzenverkehrszeiten vorwiegend in gleicher Fahrtrichtung bewegen (vormittags aus dem Gebiet heraus und nachmittags in das Gebiet herein), bleiben Begegnungsfälle von Pkw weiterhin seltene Ereignisse. Nach den Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE, 1985/1995) treten bei 50 Fahrzeugen in der Stunde und einer Engstellenlänge von 120 m (was etwa der Gesamtlänge der Lerchenstraße entspricht) Halteraten von 10 % (also ein Haltevorgang für jedes 10te Fahrzeug) auf. Da zukünftig Verkehrsbelastungen von nur 20 bis 30 Fahrzeugen in den Spitzenverkehrszeiten erwartet werden und sich auf dem Straßenabschnitt Ausweichmöglichkeiten durch freie Parkstände ergeben (siehe hierzu auch Bild 1 bis Bild 4), kann von geringeren Werten ausgegangen werden.



Bild 3: Ausweichmöglichkeiten durch nicht belegte Parkstände im nördlichen Abschnitt der Lerchenstraße



Bild 4: Ausweichmöglichkeiten durch nicht belegte Parkstände im südlichen Abschnitt der Lerchenstraße

Da die Lerchenstraße eine verkehrlich gering belastete Anliegerstraße mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darstellt und nur sehr geringe Verkehrszunahmen durch das geplante Bauvorhaben am Johannes-Götz-Weg zu erwarten sind, sind Beeinträchtigungen der Qualität des Verkehrsablaufs und der Verkehrssicherheit aus fachlicher Sicht nicht zu erwarten.